Anlage 13 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-31.3  3231 5313 | Amt für  öffentliche  Ordnung | A 10M | Sachbearbeiter/ -in | 1,4 |  | 134.120 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 1,4 Stellen für die Sachbearbeitung „Umsetzung und Kontrolle der Sondernutzungserlaubnisse für E-Scooter-Verleihsysteme“ bei der Straßenverkehrsbehörde wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „vom Gemeinderat beschlossene neue bzw. erweiterte Aufgaben oder Einrichtungen“ ist im Umfang von 1,4 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Integration der E-Scooter in den Verkehrsraum unter dem Aspekt der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und dem Schutz mobilitätseingeschränkter Menschen lässt sich nur durch den Vollzug der Regelungen der Sondernutzungserlaubnis erreichen. Hierfür ist die Koordination von Maßnahmen zur intensiven Überwachung und Kontrolle des Betriebs der E-Scooter-Verleihsysteme und der Nutzung der E-Scooter erforderlich. Für diese neuen Aufgaben steht beim Team Straßenrecht keine personelle Kapazität zur Verfügung.

Die neue Rechtsprechung ordnet den Betrieb von E-Scooter-Verleihsystemen als Sondernutzung ein. Nach Entscheidung des VG Münster vom 09.02.2022, Az. 8 L 785/21 werden durch die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen die verkehrssicherheitlich relevanten Aspekte des Betriebs von E-Scooter-Verleihsystemen nicht ausreichend berücksichtigt. Vielmehr ist für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, deren effektive Umsetzung zu prüfen und unter Kontrolle zu halten ist. Aus dieser gerichtlichen Entscheidung kann sich eine Haftungsproblematik für Kommunalverwaltungen ergeben, wenn versäumt wurde, Verkehrsteilnehmer/-innen mittels Nebenbestimmungen, die kontrolliert und durchgesetzt werden, vor Schäden an Leib und Leben zu schützen.

Es ist beabsichtigt, ab 2023 nach Beschlussfassung über das Sondernutzungskonzept (GRDrs. 760/2022) mittels eines Verteilverfahrens Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Verleihsysteme von E-Scootern stellt eine neue Aufgabe dar. Für die Integration der E-Scooter in das Wegenetz bzw. Verkehrsgeschehen der Landeshauptstadt Stuttgart wurden bisher im Amt für öffentliche Ordnung keine Stellenbedarfe geltend gemacht.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei fehlender Stellenschaffung ist die Bearbeitung dieser neuen Aufgaben nicht möglich. Ebenfalls kann die oben dargestellte Haftungsproblematik eintreten.

# 4 Stellenvermerke